

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

08.12.2007

Nr. 15/2007

13. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	
Standesamt	Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr	Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr	Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schließzeiten zum Jahreswechsel

In der 52. Kalenderwoche (24.12. - 28.12.2007)
sowie am 31.12.2007
bleibt die Verwaltungsgemeinschaft geschlossen!!
Telefon-Nr. für dringende Angelegenheiten: 03643/831122

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/562121
Ärztl. Notdienst Weimarer Land	036459/50
Abwasser	
Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5736665
<u>Abwasserverband Vieselbach</u>	036203/72533
bei einer Havarie	0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
<u>Abwasserbetrieb Weimar</u>	03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)	
Wasser	
<u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u>	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
<u>Stadtwerke Erfurt</u>	0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)	
<u>Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka</u>	036458/5750
Energie	
<u>Kundenzentrum Blankenhain</u>	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	
Schornsteinfeger - Zuständigkeit ab 01.01.2006	
<u>BSFM Matthias Ludwig</u>	<u>Tel. 03643/908670,</u>
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126	
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,	
Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
<u>BSFM Dieter Ludwig</u>	<u>Tel. 03643/427445,</u>
Fax 03643/427446	
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
<u>BSFM Frank-Michael Böhme</u>	<u>Tel. 03643/421132,</u>
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699	
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO,	
Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf	

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 12.11.07

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 19.11.07

**Die Ausgabe Nr. 01/2008
erscheint am 12.01.2008**



Redaktionsschluß: 02.01.2008

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung
Gutendorf	1. Satzung der Gemeinde Gutendorf zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 26.11.2007
	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten für das Haushaltsjahr 2007 vom 22.11.2007
Hopfgarten	Friedhofssatzung der Gemeinde Hopfgarten vom 22.11.2007
	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hopfgarten vom 22.11.2007
Isseroda	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2007 vom 22.11.2007
Niederzimmern	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederzimmern für das Haushaltsjahr 2007 vom 20.11.2007

Beschlüsse der 6. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung vom 28.11.2007

Beschluss 01/06/2007:

Bestätigung der Tagesordnung der 6. Sitzung
Abstimmungsergebnis: JA: 19; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 02/06/2007:

Das Protokoll der Sitzung vom 08.03.2007 wird bestätigt.
Abstimmungsergebnis: JA: 13; NEIN: 0; Enthaltung: 6

Beschluss 03/06/2007:

Ergebnis der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses 2006 der VG Grammetal und die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur örtlichen Prüfung

- Die VG-Versammlung nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2006 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
- Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
- Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
- Der Vorsitzende wird beauftragt entsprechend § 82 Abs.1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer

Land die Jahresrechnung und den Jahresabschluss 2006 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: JA: 20; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 04/06/2007:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für das Haushaltsjahr 2008

Abstimmungsergebnis: JA: 20; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 05/06/2007:

Finanzplan für das Haushaltsjahr 2008

Abstimmungsergebnis: JA: 19; NEIN: 0; Enthaltung : 1

Beschluss 06/06/2007:

Die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung beschließt entsprechend § 46 (3) ThürKO die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Personal und anteiliges Vermögen sowie Verbindlichkeiten gehen an die neuzubildende Gemeinde Grammetal über.

Die neue Gemeinde Grammetal übernimmt die Funktion der Erfüllenden Gemeinde für die eigenständig bleibenden Gemeinden. Gliedert sich eine Gemeinde aus dem Bestand der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft aus, ist das bisher durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bzw. zukünftig durch die Gemeinde Grammetal vorgehaltenes Personal anteilig entsprechend der Einwohnerzahl zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: JA: 20; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Bekanntmachungen anderer Behörden

Information zur Wahl der Schöffen für die am 1. Januar 2009 beginnende Amtsperiode

Die Amtsperiode der Schöffen und Jugendschöffen läuft Ende des Jahres 2008 ab. Um dieses Amt erneut ausüben zu können, wird im Jahr 2008 eine Neuwahl durchgeführt. Hierzu haben die Gemeinden Vorschlagslisten aufzustellen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Informationen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste sowie Informationsunterlagen sind in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erhältlich.

Bekanntmachung des Abwasserbetriebs Weimar

Gemäß Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und den Gemeinden Nohra und Isseroda zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung vom 27.05.2004 gelten die Abwassersatzungen der Stadt Weimar auch auf dem Gebiet der Gemeinden Nohra und Isseroda. (Die Zweckvereinbarung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26, Seite 1635ff am 28.06.2004 bekannt gegeben.)

Vorankündigung: Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar

Die Stadt Weimar beabsichtigt, die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar zu erlassen, die

rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft treten soll. Der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt Weimar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Weimar erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung, Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

Für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung wird, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung erfolgt, eine gesonderte Einleitungsgebühr erhoben.

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für einen Wasserzähler QN_{2,5} beträgt jährlich 60,00 Euro. Die Grundgebühren aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Grundgebühr } QN_x = \text{Grundgebühr } QN_{2,5} \times \left(\frac{QN_x}{2,5} + 3,66 \left(\frac{QN_x}{2,5} - 1 \right) \right)$$

QN_x = Wasserzähler mit x m³/h
3,66 = linearer Erhöhungsfaktor

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	60,00 EUR/Jahr
bis 6 m ³ /h	451,44 EUR/Jahr
bis 10 m ³ /h	898,80 EUR/Jahr
bis 15 m ³ /h	1.458,00 EUR/Jahr
bis 40 m ³ /h	4.254,00 EUR/Jahr
bis 60 m ³ /h	6.490,80 EUR/Jahr
bis 150 m ³ /h	16.556,40 EUR/Jahr
bis 200 m ³ /h	22.148,40 EUR/Jahr

Die Grundgebühr für Verbundwasserzähler ergibt sich aus der Summe der Grundgebühren für den Haupt- und den Nebenzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 4 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 1,41 EUR/m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen bzw. einer privaten Wasserversorgungsanlage (Brunnen) zugeführten Wassermengen. Auf Antrag können die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen

werden. Der prüffähige Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch den Einbau geeigneter und geeichter Messgeräte zu erbringen. Der Einbau der Messgeräte darf nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installateurverzeichnis des Wasserversorgungszweckverbandes Weimar oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist. Der Grundstückseigentümer hat die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung über das Installationsunternehmen bei der Stadt Weimar zu beantragen. Zur Erstabnahme durch die Stadt Weimar ist eine Errichterbescheinigung des Installationsunternehmens vorzulegen. Wird eine Wasseruhr verwendet, ist eine Überprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte zum Nachweis der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen mit vorzulegen. Die Überprüfung ist vom Gebührenpflichtigen nach Ablauf der amtlichen Eichzeit wiederholen zu lassen.

Die Messgeräte können von der Stadt Weimar verplombt werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Messeinrichtung ist vom Eigentümer nach den Angaben der Stadt Weimar zu veranlassen.

Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des Wasserversorgungszweckverbandes Weimar ermittelt. Sie sind von der Stadt Weimar zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige der Stadt die Menge des Wasserverbrauches aus einer privaten Wasserversorgungsanlage anzuzeigen, sowie die verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen nachzuweisen.
Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

(3) Für jeden m² befestigte und in die Entwässerungsanlage entwässerte Grundstücksfläche werden jährlich 0,35 EUR berechnet. Befestigte und in die Entwässerungsanlage entwässerte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.

(4) Für jeden m² befestigte und in die Entwässerungsanlage entwässerte Fläche öffentlicher Straßen, Wege und Plätze werden jährlich 0,71 EUR berechnet.

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung verlangt, so ist mit der Einleitungsgebühr gemäß Abs. 1 auch die erforderliche Entsorgung des in der Grundstückskläranlage zurückgehaltenen Fäkalschlammes gemäß § 14 der Entwässerungssatzung abgegolten. Eine Beseitigungsgebühr nach § 5 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

- (6) Absatz 5 gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 5

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
- 19,91 EUR/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - 40,30 EUR/m³ Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage.
- (3) Ist im Einzelfall zum Absaugen des Inhaltes einer abflusslosen Grube oder einer Hauskläranlage die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 12 m Länge, gemessen vom Standort des Entsorgungsfahrzeuges in der nächstgelegenen öffentlich gewidmeten Straße, erforderlich, wird ein Gebührensuschlag von 0,80 EUR für jeden weiteren Meter erhoben.
- (4) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, werden 39,05 EUR von diesem erhoben.

§ 6

Gebührensuschlag zur Einleitungsgebühr

- (1) Wird stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, wird zur Einleitungsgebühr (§ 4 Absatz 1) ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass das anfallende Schmutzwasser eine Konzentration an
- chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf CSB nach DIN 38409-H 41 in der jeweils geltenden Fassung von über 1.000 mg/l aufweist, oder
 - Stickstoff, gemessen am gesamten gebundenen Stickstoff (TN_b) nach DIN EN 12260 (H 34) in der jeweils geltenden Fassung von über 100 mg/l aufweist, oder
 - Phosphor, gemessen am Gesamtphosphor nach DIN EN 1189 (D 11) von über 25 mg/l aufweist.
- (3) Der Zuschlag (Z) in EUR/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = G \times \left[0,2 \frac{(CSB - 1000)}{1000} + 0,3 \frac{(N_{ges.} - 100)}{100} + 0,1 \frac{(P_{ges.} - 25)}{25} \right] \times V$$

In der Formel ist G die Einleitungsgebühr nach (§ 4 Absatz 1). V ist der Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Er beträgt 0,766. CSB, N_{ges.} und P_{ges.} werden gemäß § 6 Absätze 2 und 4 bestimmt. Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent gerundet.

- (4) Die Konzentrationen der entsprechenden Inhaltsstoffe werden von der Stadt auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund von Abwasseruntersuchungen ermittelt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens drei Abwasseruntersuchungen innerhalb der letzten 12 Monate

ergeben. Ist im Rahmen einer Sondervereinbarung ein Messprogramm vereinbart, gilt dieses.

- (5) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes, so kann dies bei der Berechnung des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts. Die Gebühr für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 8

Gebührensuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner. Gebührenschuldner für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigung wird nach erfolgter Leistung abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Weimar die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum

01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 12.12.2000 und 29.04.2004 außer Kraft.

Weimar, den 22.11.2007

gez. Stefan Wolf

(Siegel der Stadt)

Oberbürgermeister

Schulanfänger für das Schuljahr 2008/2009

Staatliche Grundschule Niederzimmern
Auf dem Zieche 5, 99428 Niederzimmern
Tel. 036203/90347 – Fax 03203/51381



Liebe Eltern,
die **Einschulung zum Schulbeginn 2008** für die Gemeinden:

Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg

erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am:

Montag, dem 10. Dezember 2007 von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Grundschule Niederzimmern, Auf dem Zieche 5, statt.

Geburtszeitraum: 02.08.2001 bis 01.08.2002

Bringen sie bitte Ihr **Kind** mit.

Das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** sind vorzulegen.

Küthe - Schulleiterin -

Staatliche Grundschule „Grammetal“ Isseroda
Schlossgasse 21, 99428 Isseroda
Tel. 03643/825215 – Fax 03643/825281

Sehr geehrte Eltern,
die **Einschulung zum Schulbeginn 2008** für die Gemeinden:

Isseroda, Nohra, OT Ulla u. Obergrunstedt, Troistedt, Bechstedtstraß und Mönchenholzhausen mit den OT Eichelborn, Hayn, Oberrnissa und Sohnstedt

erfolgt in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am:

Montag, dem 17.12.2007 und am Dienstag, dem 18.12.2007 von 13.00 bis 17.00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule statt.

Geburtszeitraum: 02.08.2001 bis 01.08.2002

Bitte bringen Sie Ihr **Kind** sowie das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** mit.

gez. M. Engel - Schulleiterin -

Nichtmtlicher Teil



**Sehr geehrte Einwohner der VG Grammetal,
zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, auch im Namen aller Mitgliedsgemeinden, alles Gute und daß Ihre berechtigten Hoffnungen und Erwartungen in Erfüllung gehen werden.**

Sennewald, Vors. VG

Landratsamt Weimarer Land, Pressestelle Partner gesucht

Geplant ist die Einführung eines „Familien-Passes“ mit dauerhaften Ermäßigungen für Familien. Der „Familien-Pass“ soll Kindern und Eltern Vergünstigungen im täglichen Leben und bei gemeinsamen Aktivitäten bieten. Geplant ist, daß Familien Ermäßigungen bei der Nutzung von Museen, Theatern, Schwimmbädern, Kinos, öffentlichen Verkehrsmitteln und anderen kulturellen Einrichtungen erhalten. Weiterhin wünschen wir uns, daß beteiligte Firmen aus Handel, Handwerk und Gewerbe bei Vorlage des „Familien-Passes“ Nachlässe gewähren. Durch diese speziellen familienorientierten Angebote soll der „Familien-Pass“ zu einem Markenzeichen für Familienfreundlichkeit in unserem Kreis Weimarer Land werden.

Die Stadt Apolda und der Kreis Weimarer Land haben ein großes Potential an kulturellen Angeboten, die durch unsere Familien genutzt werden können.

Die Familien / Alleinerziehenden müssen im Rahmen der Antragsanstellung folgende Kriterien erfüllen:

- sie erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII
- sie erhalten Grundsicherung im Alter oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- sie erhalten ALG II
- sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Familien mit zwei und mehr Kindern
- sie sind alleinerziehend.

Kommunale Einrichtungen, Institutionen und Unternehmen werden gebeten, sich an unseren familienpolitischen Aktionen zu beteiligen.

Sollten Sie unser Anliegen unterstützen wollen, bitten wir Sie, sich an folgende Ansprechpartner zu wenden:

Frau Wiedemann
oder Frau Diener

Telefonnummer: 03644/540 413
Telefonnummer 03644/540 215.

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Beschluss Nr.: 03/11/07 vom 06.11.2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch eine Einwohnerversammlung die Auflösung der Gemeinde Bechstedtstraß und die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern,

Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt und entsprechend § 46 (3) ThürKO die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt und Utzberg. Personal und anteiliges Vermögen sowie Verbindlichkeiten gehen an die neuzubildende Gemeinde Grammetal über.

Abstimmungsergebnis: 7x JA, 0 x NEIN, 0 x Enthaltung

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 -19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Amtlicher Teil**1. Satzung der Gemeinde Gutendorf zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Gutendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gutendorf vom 22.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für Wohngrundstücke nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten
2. für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Gewerbe- bzw. Nutzeinheiten.

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens

die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Wohnung zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden.

(4) Als Gewerbe- bzw. Nutzeinheit gilt jede gewerbliche oder ähnliche Nutzungsart. Dabei werden für 0-12 Beschäftigte eine Gewerbe- bzw. Nutzeinheit und für jede weitere 12 Beschäftigte eine zusätzliche Gewerbe- bzw. Nutzeinheit angesetzt. Als Gewerbe- bzw. Nutzeinheit zählen auch Räumlichkeiten von Behörden, Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, Kirchen, Vereinsräume.

(5) Die Grundgebühr beträgt

- für die erste Wohneinheit oder Gewerbe- bzw. Nutzeinheit je Grundstück: 142,00 Euro/ Jahr
- für jede weitere Wohneinheit oder Gewerbe- bzw. Nutzeinheit je Grundstück: 106,50 Euro/ Jahr.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt 2,01 Euro pro m³ Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gemeinde Gutendorf

Gutendorf, d. 26.11.2007

Wolf

Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat Hopfgarten hat in seiner Sitzung am 12.11.2007 folgende Beschlüsse gefaßt:

an der KEBT AG (Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringer Aktiengesellschaft) im Jahr 2006

Beschluß Nr.: 01/11/2007

Der Gemeinderat beschließt die Niederschrift vom 10.09.2007

Beschluß Nr.: 08/11/2007

Der Gemeinderat lehnt den Antrag zum Kauf einer Teilfläche von gemeindeeigenem Land ab

Beschluß Nr.: 02/11/2007

Der Gemeinderat beschließt die Niederschrift vom 04.10.2007

Beschluss Nr.: 05/11/07:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch eine Einwohnerversammlung die Auflösung der Gemeinde Hopfgarten und die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt und entsprechend § 46 (3) ThürKO die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt und Utzberg.

Beschluß Nr.: 03/11/2007

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung in der vorliegenden Fassung

Personal und anteiliges Vermögen sowie Verbindlichkeiten gehen an die neu zubildende Gemeinde Grammetal über.

Beschluß Nr.: 04/11/2007

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung

Beschluß Nr.: 06/11/2007

Der Gemeinderat beschließt die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes 2007 nach § 75 a ThürKO für die Beteiligung an der E-ON Thüringer Energie AG im Jahr 2006

Abstimmungsergebnis:

8 x JA, 0 x NEIN, 0 x Enthaltung

Beschluß Nr.: 07/11/2007

Der Gemeinderat beschließt die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes 2007 nach § 75 a ThürKO für die Beteiligung

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr		
	Euro	Euro	Euro	Euro	verändert
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	700	0	863.800	864.500	
die Ausgaben	700	0	863.800	864.500	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	0	20.700	318.500	297.800	
die Ausgaben	0	20.700	318.500	297.800	

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Gemeinde Hopfgarten
Hopfgarten, den 22.11.2007

- Siegel -

gez. Vent
Bürgermeisterin

Hinweis zur Auslegung:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.12. -28.12.2007 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Friedhofssatzung der Gemeinde Hopfgarten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung vom 12.11.2007 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Hopfgarten erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Hopfgarten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hopfgarten waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Gemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl-

grabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist dem Nutzungsberechtigten dies schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie
 - a) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.
 Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soll das Ausheben und Verfüllen der Gräber nach § 9 Abs. 2 erfolgen, ist der entsprechende Befreiungsantrag zusammen mit den Unterlagen einzureichen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenrasengrabstätte bestattet/beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Die Gemeinde bedient sich hierzu eines Bestattungsunternehmens. Insoweit besteht ein Benutzungszwang.
- (2) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden. In diesem Fall hat der Bestattungspflichtige ein Bestattungsunternehmen mit dem Ausheben und Verfüllen der Gräber zu beauftragen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnenrasenanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 5, vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Auf Antrag kann eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden. In diesem Fall hat der Antragsberechtigte ein Bestattungsunternehmen mit der Umbettung zu beauftragen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten (2 m x 0,8 m),
 - b) Urnenwahlgrabstätten (1 m x 0,6 m und 1 m x 1 m),
 - c) Urnenrasengrabstätten (0,5 m x 0,5 m),
 - d) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Zuteilung einer Grabstätte wird eine Urkunde erteilt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit auf eigene Kosten zu beräumen.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Grabstelle kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht

überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Urnenrasengrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der

Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

- (3) Urnenrasengrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Grabstätte wird in Rasen gelegt und ist übergangslos mit der Rasenfläche verbunden. Sie wird von der Gemeinde bis zum Ablauf der Ruhezeit gepflegt. Ein Grabstein kann nicht aufgestellt werden.
- (4) Urnen können auch in Grabstätten für Erdbestattung beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragssteller hat bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in

doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Von der Anlieferung von Grabmalen ist die Friedhofsverwaltung zum Zwecke der Prüfung zu informieren.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand

zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die osten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsbe-rechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung be-darf der vorherigenschriftlichenGenehmigungderFriedhofsverwaltung. DerAntragstellerhatbei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
- (6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der

Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 25

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,

- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 ausübt,
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Hopfgarten

Hopfgarten, d. 21.11.2007

gez.

- Siegel -

Vent (Bürgermeisterin)

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung vom 12.11.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hopfgarten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungsgebühren

Bei Ausheben und Verfüllen der Grabstätten nach § 9 Abs. 1 und Umbettungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Friedhofssatzung:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Bestattungsgebühren für Erdbestattungen | |
| 1.1 Erdgrab ausheben und verfüllen (Erwachsene) | 748,00 Euro |
| 1.2 Erdgrab ausheben und verfüllen (Kinder) | 561,00 Euro |
| 2. Bestattungsgebühren für Urnenbestattungen | |
| 2.1 Urnengrab ausheben und verfüllen | 227,00 Euro |
| 3. Umbettungen | |
| 3.1 Umbettung innerhalb der Ruhefrist | 1496,00 Euro |
| 3.2 Zuschlag f. Liegezeit unter 5 Jahren | 1343,00 Euro |
| 3.3 Umbettung einer Urne | 250,00 Euro |

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung werden je Grabstelle erhoben: 150,00 Euro.
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung werden je Grabstelle erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| a) für eine Urnenwahlgrabstätte, Größe 1 m x 0,6 m | 75,00 Euro, |
| b) für eine Urnenwahlgrabstätte, Größe 1 m x 1 m | 100,00 Euro. |
- (3) Für die Überlassung eines Urnengrabes in einer Urnenrasengrabstätte einschl. Pflegeaufwand nach der Beisetzung der Urne 60,00 Euro.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr der Verlängerung erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) bei Wahlgrabstätten | 15,00 Euro |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten gem Abs. 2 a | 4,50 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten gem. Abs. 2 b | 7,50 Euro. |
- (5) Bei einer Doppelwahlgrabstelle wird die Gebühr jeweils mit dem Faktor 2 multipliziert.

§ 7

Gebühren für Grabräumung

Sofern die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Unternehmer erfolgt, werden hierfür Gebühren vom Nutzungsberechtigten nach dem entstandenen Aufwand wie folgt erhoben:

- a) bei Grabräumung durch die Gemeinde:
- | | |
|--|--------------|
| - Stundensatz für Gemeindearbeiter: | 16,50 Euro/h |
| - Entsorgungskosten tatsächlich anfallende Kosten oder | |
- b) bei Grabräumung durch beauftragten Unternehmer
- | | |
|---|--|
| - tatsächlich anfallende Kosten (Unternehmerrechnung) | |
|---|--|

§ 8

Leistungsbestandteile der Gebühren

- (1) Leistungsbestandteile der Bestattungen (§ 5):
- a) Gebühren Pkt. 1
- | |
|-----------------------------------|
| - Öffnen und Schließen des Grabes |
| - Abfallentsorgung |
| - Verwaltungsaufwand |
- b) Gebühren Pkt. 2
- | |
|-----------------------------------|
| - Öffnen und Schließen des Grabes |
| - Abfallentsorgung |
| - Verwaltungsaufwand |
- c) Gebühren Pkt. 3
- | |
|-----------------------------------|
| - Öffnen und Schließen des Grabes |
| - Verwaltungsaufwand |
- (2) Leistungsbestandteile der Grabnutzung
- a) Gräber entsprechend § 6 Abs. 1, 2, 4:
- | |
|---|
| - Bereitstellung der Grabstelle im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung |
| - Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit |
| - Jährliche Standsicherheitskontrolle des Grabsteins |
| - Gießwasserverbrauch |
| - Abfallentsorgung |
| - Unterhaltung des Friedhofs |
- b) Gräber entsprechend § 6 Abs. 3:
- | |
|---|
| - Bereitstellung der Grabstelle im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung |
| - Pflege der Grabstätte während der Ruhezeit |
| - Unterhaltung des Friedhofs |

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gemeinde Hopfgarten

Hopfgarten, d. 22.11.2007

- Siegel -

gez. Vent Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Ich möchte noch mal an alle Bürger appellieren keine Gartenabfälle und Laub auf den kleinen Sportplatz abzulagern, da diese nicht verbrannt werden dürfen. Auf dem kleinen Sportplatz – Feuerstelle – Maifeuer dürfen nur Baum- und Strauchabschnitte gebracht werden. Außerdem nehmen die Gemeindearbeiter kein Laub mehr mit, wenn Gartenabfälle untergemischt werden.

Am Samstag, 08.12. 2007 findet in der Gaststätte „Zur Weintraube“ die Seniorenweihnachtsfeier statt

Beginn: 14.30 Uhr

Dazu lade ich alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich ein.



Das alte Jahr geht zu Ende und Weihnachten das Fest der Freude Hoffnung und des Friedens liegt vor uns. Die Vorweihnachtszeit möge uns allen Freude, Besinnung und mehr Zeit für einander bringen. Für das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel ins Jahr 2008 wünsche ich allen Einwohnern in meinem Namen und im Namen des Gemeinderates alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihre Bürgermeisterin

Hannelore Vent

**Gemeinde Daasdorf a.B.**

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2008!**

Als Bürgermeister unserer Gemeinde möchte ich den Jahresausklang zum Anlass nehmen, mich bei allen Bürgern für die gute Zusammenarbeit zu bedanken. Mein besonderer Dank gilt den vielen freiwilligen Helfern, die sich bei den diesjährigen Baumaßnahmen aktiv beteiligt haben sowie der Kirmesgesellschaft Daasdorf am Berge, dem gemischten Chor Daasdorf-Gaberndorf, der Kirchgemeinde, dem Goldwing-Club Thüringen, dem Heimat- und Feuerwehrverein und allen Anderen, die im zurückliegenden Jahr durch ihr Wirken in unserer Gemeinde das Dorfleben belebten.

Für das bevorstehende Jahr 2008 wünsche ich Ihnen viel Glück, Erfolg und beste Gesundheit.

Ihr Bürgermeister Matthias Scheit

**Gemeinde Isseroda**

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Beschluss Nr.: 35/07 vom 27.11.2007:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch eine Einwohnerversammlung die Auflösung der Gemeinde Isseroda und die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra (mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt und Ulla sowie ab 01.12.2007 mit dem neuen Ortsteil Utzberg) und Ottstedt a.B. und entsprechend § 46 (3) ThürKO die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt und Utzberg.

Personal und anteiliges Vermögen sowie Verbindlichkeiten gehen an die neu zubildende Gemeinde Grammetal über.

Abstimmungsergebnis: 6 x JA, 1 x NEIN, 0 x Enthaltung

Beschluss Nr.: 36/07 vom 27.11.2007

Der Gemeinderat beschließt die Bildung der neuen Gemeinde Grammetal auch mit Einbeziehung der Gemeinde Mönchenholzhausen durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra (mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt und Ulla sowie ab 01.12.2007 mit dem neuen Ortsteil Utzberg), Ottstedt a.B. und Mönchenholzhausen.

Der Beschluss wird nur wirksam, wenn der Gemeinderat von Mönchenholzhausen einen positiven Beschluss zur Auflösung der Gemeinde Mönchenholzhausen und der Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra (mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt und Ulla sowie ab 01.12.2007 mit dem neuen Ortsteil Utzberg), Ottstedt a.B. und Mönchenholzhausen gefasst hat.

Abstimmungsergebnis: 7 x JA, 0 x NEIN, 0 x Enthaltung

Bekanntmachung des Abwasserbetriebes Weimar**Vorankündigung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar**

Die Stadt Weimar beabsichtigt, die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar zu erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft treten soll. Der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar ist im amtlichen VG-Teil (ab Seite 2) abgedruckt.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher		
	Euro	Euro	Euro	auf nunmehr	verändert
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	70.300	0	649.800	720.100	
die Ausgaben	70.300	0	649.800	720.100	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	123.300	0	165.000	288.300	
die Ausgaben	123.300	0	165.000	288.300	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht erhöht.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Gemeinde Isseroda

Isseroda, den 22.11.2007

- Siegel

Vorankündigung Seniorenweihnachtsfeier



Die gemeinsame Weihnachtsfeier der Senioren aus Nohra und Ortsteile (Obergrunstedt, Nohra, Utzberg und Ulla) Troistedt, Bechstedtstraß und Isseroda findet am **12.12.2007 ab 14.30 Uhr im Landgasthof Isseroda** statt. Die Abfahrtszeit des Busses und das Programm wird ortsüblich (Schaukasten, Postwurfsendung) bekannt gemacht.

Lober
Bürgermeister

Schiller
Bürgermeister

Quiet
Bürgermeisterin

Möller
Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Die letzte Sprechstunde des Bürgermeisters in diesem Jahr ist am 18.12.2007 noch einmal von 15 bis 18 Uhr. Ab dem 8.1.2008 finden die Sprechstunden - wie auch überwiegend in den anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft - nur noch von 16 bis 18 Uhr statt. Ich bitte dies künftig zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat eine neue Fax-Nr. 036203 768983. Bitte beachten Sie dies.

Beschlüsse der 36. Sitzung

Beschluss 19/2007: Grundstücksverkauf

Beschluss 20/2007: Bestätigung des Protokolls der 31. Sitzung

Beschluss 21/2007: Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Beschluss 22/2007: 1. Nachtragshaushaltssatzung

Nichtamtlicher Teil

Vom 24.12.2007 bis zum 1.1.2008 bleibt die „Kindertagsstätte Mönchszwerge“ in **Mönchenholzhausen** geschlossen. Das Kita-Team wünscht allen Kindern und ihren Familien frohe Weihnachten und ein gesundes Wiedersehen im neuen Jahr.

Am 20.11.2007 fand in Mönchenholzhausen eine öffentliche Gemeinderatssitzung mit dem Landrat, Herrn Münchberg statt. Die Presse hat hierüber ausführlich berichtet. Zum Stand der Gebietsreform für unsere Gemeinde werde ich in der nächsten Ausgabe informieren.

In **Obernissa** wurde am 23.11.2007 die Neuwahl des Wehrführers und des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Gewählt sind Roland Schneider (Wehrführer) und Renè Tews als Stellvertreter.

Bereits Ende Oktober wurden die Kameraden Gerhard Wagner und Bernd Günther aus **Sohnstedt** durch den Landrat mit dem „Großen Brandschutzehrenzeichen am Bande“ (50 Jahre) für ihre langjährigen Dienste in der Feuerwehr geehrt. Die Gemeinde dankt den beiden Feuerwehrmännern ganz herzlich für ihr Engagement über die vielen Jahre.

Für die Adventszeit, die bevorstehenden Weihnachtstage und das Neue Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute und verbleibe mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Nolte
Bürgermeister
Gemeinde Mönchenholzhausen

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247 Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr
--

Nichtamtlicher Teil

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederrimmern für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	Euro	Euro	Euro	Euro	verändert
a)	im Verwaltungshaushalt								
	die Einnahmen	69.500	0	983.500			1.053.000		
	die Ausgaben	69.500	0	983.500			1.053.000		
b)	im Vermögenshaushalt								
	die Einnahmen	0	285.300	379.800			94.500		
	die Ausgaben	0	285.300	379.800			94.500		

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Gemeinde Niederrimmern
gez. Ch. Schmidt - Rose

Niederrimmern, den 20.11.2007
Bürgermeister

Siegel -

Hinweis zur Auslegung:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.12. -28.12.2007 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 06.11.2007

Beschl.Nr.: 01-30/07:

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.08.2007

Beschl.Nr.: 02-30/07:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

Beschl.Nr.: 04-30/07:

Grundstücksangelegenheit

Beschl.Nr.: 03-30/07:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch eine Einwohnerversammlung die Auflösung der Gemeinde

Niederrimmern und die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt und entsprechend § 46 (3) ThürKO die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt und Utzberg. Personal und anteiliges Vermögen sowie Verbindlichkeiten gehen an die neu zubildende Gemeinde Grammetal über.

Abstimmungsergebnis:

9 x JA, 0 x NEIN, 1 x Enthaltung

Nichtamtlicher Teil**Bilanz des Jahres 2007**

Es war wieder einmal ein schönes Jahr für Niederzimmern! Nicht, weil große Baumaßnahmen gelungen wären, nicht, weil wir viel Geld bekommen hätten - wie letztes Jahr der Abwasserverband! - sondern weil wir gut zusammengelebt haben. Es ist schön, dass jung und alt zusammen feiern und Leben im Dorf ist. Karneval, Maifeuer, Kirmes und Weinfest sind ja schon quasi normal. In diesem Jahr kam der Tag der Vereine hinzu, der trotz nicht so schönem Wetter ein voller Erfolg war. Vielen Dank an die Kirchgemeinde und die anderen Sach- und Geldspender für die 500 € für ein neues Gerät für den Spielplatz.

Ich möchte allen Jungen wie Älteren danken, dass sie sich für das gemeinsame Leben im Dorf engagieren: ohne diesen Einsatz in kleinen und großen Vereinen, bei kleineren und größeren Festen für alle im Dorf wäre Niederzimmern eben nicht das, was es ist.

Vielen Dank auch allen, die „direkt“ für die Gemeinde arbeiten: den Kindergärtnerinnen für ihre Betreuung, Erziehung und Lehre für die Jüngsten, Herrn Illgen und Herrn Kruschke sowie den zeitweise für die Gemeinde tätigen Mitarbeitern für ihren universellen Einsatz auf Wegen, Plätzen, Straßen und in den Gemeindegebäuden, dem Ortschronisten-Paar und natürlich auch dem Gemeinderat und den Ausschussmitgliedern. An dieser Stelle möchte ich auch den Mitarbeitern der VG - voran Frau Ulrich, die immer für die Zimmerschen da ist - und den Mitarbeiterinnen des AVV danken. Nicht immer gibt's nur Positives zu verkünden und Beitragsbescheide werden von niemandem gerne verschickt. Aber nur die konsequente Haltung im AVV hat dazu geführt, dass Fördermittel fließen und Niederzimmern ein neues Kanalnetz - und damit eben ein Stück verbesserte Infrastruktur erhalten wird. Dank auch an unseren neuen Ortsbrandmeister, Herrn Marco Ruttkies, und an Robert Klier für ihren Einsatz für die Feuerwehr. Nicht nur, dass sie dafür Sorge tragen, dass wir in Niederzimmern ausgesprochen gut ausgebildete Feuerwehrleute haben, unter ihrer Leitung hat die Feuerwehr auch wieder personelle Zuwächse zu verzeichnen. Das ist wirklich schön!

Neben dem Ausweis eines neuen Bebauungsgebietes „Am Sülzenanger“ hat der Gemeinderat in der letzten Sitzung den für Niederzimmern sicherlich „historischen“ Beschluss zur Auflösung der Gemeinde und zur Bildung einer Einheitsgemeinde Grammetal getroffen. Es ist für Niederzimmern gut, dass wir uns mit den umliegenden Orten enger zusammenschließen, um ländlicher Raum zwischen den Städten zu bleiben. Es freut mich besonders, dass Ottstedt nun auch mitmacht, und ich hoffe, dass der Gemeinderat in Mönchenholzhausen sich auch noch für die Mitarbeit in dieser Einheitsgemeinde ausspricht. Das wäre gut, um der Einheitsgemeinde insgesamt eine gesichertere Zukunft zu geben. Aber meinerseits bleibt die Einladung natürlich auch für Daasdorf und Troistedt bestehen. Denn es ist meine feste Überzeugung, dass es für alle in der Einheitsgemeinde besser ist, als ein Anhängsel einer der großen Städte zu sein.

Einige Straßen wurden ganz gut in Ordnung gebracht, das Hauptproblem, die Kreisstraßen Angergasse, Steinstockgasse und Vieselbacher Straße bleiben uns auch im nächsten Jahr als Problem erhalten. Hier wage ich keine Vorhersagen, sondern möchte auch auf diesem Weg beim Kreis, beim Landrat darum bitten, eine Einigung zu suchen. Ich denke 16 Jahre gesperrte Brücke, 16 Jahre Nutzung der Vieselbacher Straße als Kreisstraße sind genug.

Das Gemeinderatsmitglied Sven Hansen hat aus persönlichen Gründen sein Ehrenamt niedergelegt Nachgerückt ist Bernd Preßl von der Freien Wählergemeinschaft Grammetal. Herr Preßl wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2007 vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag verpflichtet

Wir wünschen Herrn Preßl viel Erfolg bei der Ausübung seines Ehrenamtes.

Es bleibt mir, Ihnen allen eine schöne Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins Jahr 2008 zu wünschen



Ihr Bürgermeister

J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Beschluss Nr.: 101/2007 vom 22.11.2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt die Auflösung der Gemeinde Nohra und die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra und Ottstedt a.B. und entsprechend § 46 (3) ThürKO die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt und Utzberg.

Personal und anteiliges Vermögen sowie Verbindlichkeiten gehen an die neu zubildende Gemeinde Grammetal über.

Abstimmungsergebnis: 10 JA, 0 x NEIN, 2 x Enthaltung

Beschluss Nr.: 102/2007 vom 22.11.2007

Der Gemeinderat beschließt die Bildung der neuen Gemeinde Grammetal auch mit Einbeziehung der Gemeinde Mönchenholzhausen durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Mönchenholzhausen.

Der Beschluss wird nur wirksam, wenn der Gemeinderat von Mönchenholzhausen einen positiven Beschluss zur Auflösung der Gemeinde Mönchenholzhausen und der Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Mönchenholzhausen gefasst hat.

Abstimmungsergebnis: 10 JA, 0 x NEIN, 2 x Enthaltung

Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Utzberg in die Gemeinde Nohra zum 01.12.2007**Feststellung der neuen Gemeinderatsmitglieder aus Utzberg im Gemeinderat Nohra nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl am 27.06.2004 in der eingegliederten Gemeinde Utzberg**

1. Das Wahlergebnis (Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber fallenden Stimmen und Reihenfolge der Bewerber) wurde am 29.06.2004 wie folgt festgestellt:

Listen Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages (Name der Partei oder Wählergruppe, Listenverbindung)	Familiennamen, Vornamen der Bewerberinnen und der Bewerber	Stimmen
1	Dorfclub		356
		Liebeskind, Katharina	78
		Ossig, Petra	70
		Quiet, Kerstin	52
		Baumgarten, Heiko	48
		Scharf, Lothar	45
		Barwig, H.-Jürgen	32
		Krause, Günter	31
2	Wählergemeinschaft		184
		Schmidt, Beate	76
		Apel, Stephan	59
		Dirksen, Kornelia	49

2. Entsprechend § 9 Abs. 5 ThürKO, i.V.m. § 22 ThürKWG sowie § 15 Abs. 11 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007 sind die drei zu vergebenden Sitze wie folgt zu verteilen:

Dorfclub	2 Sitze
Wählergemeinschaft	1 Sitz

3. Als neue Gemeinderatsmitglieder im Gemeinderat Nohra werden festgestellt:

Dorfclub	Liebeskind, Katharina
	Ossig, Petra
Wählergemeinschaft	Schmidt, Beate

Gemeinde Nohra

Nohra, d. 03.12.2007

gez. Schiller (Bürgermeister)

Bekanntmachung des Abwasserbetriebes Weimar**Vorankündigung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar**

Die Stadt Weimar beabsichtigt, die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar zu erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft treten soll. Der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar ist im amtlichen VG-Teil (ab Seite 2) abgedruckt.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Mit dem ersten Schnee hat sich die Vorfreude auf die Weihnachtszeit eingestellt und gleichzeitig geht das Kalenderjahr dem Ende entgegen. Auf Jahresend- und Weihnachtsfeiern wird Bilanz gezogen und die Hoffnung auf Frieden und Besinnlichkeit gestärkt bis schließlich im Kreise der Familie das Fest der Feste gefeiert wird...

Das Jahr in unserer Gemeinde Nohra kann als erfolgreich bezeichnet werden. Wir haben die letzte große Straßenbaumaßnahme von Obergrunstedt nach Holzdorf abgeschlossen. Das doppelte Jubiläum in Ulla war mit vielen echten Höhepunkten ausgestattet und neben den vielen guten Erinnerungen bleibt uns und insbesondere dem Ort Ulla der Bolzplatz mit dem Container erhalten. Die Vereinsarbeit in den Ortsteilen hat sich stabilisiert und seit dem 01.12.2007 haben wir gemeinsam mit der Gemeinde Utzberg einen Schritt in Richtung Einheitsgemeinde Grammetal gewagt, der nach dem Willen aller Beteiligten bereits zu Beginn des Jahres 2009 Wirklichkeit werden soll. Die Zusammenfassung der Verwaltung bietet Möglichkeiten für deren qualitative Verbesserung und der Verlust der Selbstständigkeit soll durch Stärkung der Ortsteile ausgeglichen werden. Unabhängig von den strukturellen Veränderungen zur Bildung der Einheitsgemeinde wollen wir ohne Unterbrechung den jeweiligen Anforderungen gerecht werden:

- So ist der Vollzug des Notarvertrages zur Übernahme des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes von der Kommunalaufsicht genehmigt worden, so dass wir nun zielstrebig an die geordnete Entwicklung des Geländes gehen können.

- Der Kindergarten hat sein neues Domizil mit viel Leben erfüllt und die Grundschule überzeugt mit ihrer täglichen Arbeit die teilnehmenden Kinder und deren Eltern von der Richtigkeit des alternativen Konzeptes in der Nachbarschaft zu den staatlichen Grundschulen. Die mögliche Nutzung der Mehrzweckhalle für den Sportunterricht und das angrenzende Gelände des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes mit den Wegen, Freiflächen, den Tiergehegen der Arche Nohra und den privaten Pferdekoppeln mit Reitplatz bieten ideale Bedingungen für die Entwicklung unserer Kinder und die Arbeit mit ihnen. Über die Abstimmung zwischen dem Verein, dem Kindergarten und der Schule zum Besuch der Geflügelausstellung bereits am Freitag vor der Ausstellungseröffnung habe ich mich besonders gefreut.

- Zahlreiche Ergänzungen für Natur-, Sport- und Freizeitbetätigungen sind möglich und werden in den nächsten Jahren entstehen. Der Gemeinderat hat dazu eine Überarbeitung der LEG Planungen durch einen Arbeitskreis beschlossen. Die vorhandenen Entwicklungen bei Nohra (Kindergarten, Grundschule, Reitplatz und Tiergehege) und Ulla (Festwiese und Container) sollen bei der Konzeptüberarbeitung Berücksichtigung finden. Eine lohnenswerte Arbeit, bei der sich hoffentlich viele Einwohner einbringen wollen und werden. Der Streit um die Sache ist für mich das beste Anzeichen dafür, dass es unterschiedliche Interessen und Vorstellungen gibt...

So könnte man die Liste der anstehenden Aufgaben in und um unsere Orte beliebig verlängern...

Ich möchte mich bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern bedanken und uns allen ein frohes Weihnachtsfest 2007 und einen gelungenen Übergang in das Jahr 2008, mit viel Gesundheit, wenig Sorgen, viel Glück und gute Freunde wünschen...

Mit freundlichen Grüßen

Schiller, Bürgermeister



P.S. Der Gemeinderat Nohra hat sich gegen die Umnutzung der Gaststätte am Kommandanten zu einem Pärchenclub ausgesprochen, da diese Entwicklung am zukünftigen Landschaftspark zu einer Gebietsverschlechterung führt, die wir ebenso wenig akzeptieren können und wollen, wie die Nachbarschaft dieser Einrichtung zu unseren Kindereinrichtungen.

Das Familienzentrum Bad Sulza dankt für Teilnahme:

Sehr geehrter Herr Schiller,

hiermit möchte ich mich im Namen des Familienzentrums Bad Sulza in Trägerschaft des Instituts für angewandte Pädagogik e.V. herzlich für die Nutzungsmöglichkeit des Bürgerhauses der Einheitsgemeinde Nohra am 24. Oktober 2007 für die Familienbildungsveranstaltung: „Stufen der kindlichen Entwicklung“ bedanken. Es war eine sehr angenehme und mit 16 Teilnehmern auch rege besuchte Abendveranstaltung. Den aufgeschlossenen und sehr interessierten Müttern und Vätern wurde durch Frau Dipl.- Psy. Timmler, bei der ich mich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit bedanken möchte, ein Exkurs durch die

wichtigsten Eckpfeiler der kindlichen Entwicklung geboten, der in einer anregenden Gesprächsrunde seinen Abschluss fand, in der noch offene Fragen diskutiert und beantwortet werden konnten. Der größte Dank gilt jedoch den Müttern und Vätern, die mit Ihrer Teilnahme zu einer voll und ganz gelungenen Gesprächs- und Bildungsrunde beigetragen haben. Ich freue mich schon sehr darauf, Sie im Frühjahr 2008 zu einer nächsten Abendveranstaltung dieser Art begrüßen zu dürfen, deren Thematik sich natürlich an Ihren Wünschen und Bedürfnissen orientieren soll. Für Vorschläge und Fragen stehe ich Ihnen natürlich gern unter den unten stehenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Reimund Schröter, M.A., Institut für angewandte Pädagogik e.V.

Öffentliche Ausschreibung

Im Bürgerhaus Obergrunstedt wird das 1.Obergeschoss (ca. 100m²) zur Nutzung als Büro oder sonstige Nutzung im Dorfgebiet ausgeschrieben.

Interessenten melden sich bitte beim Ortsbürgermeister Herrn Buchspieß oder dem Bürgermeister Herrn Schiller (Dienstag).

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 25,- bis 30,-€/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in Erbpacht abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte

beim Bauamt der VG Herr Klein 03643 - 831160 oder

beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herr Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter

www.vg-grammetal.de

Liebe Einwohner von Nohra,

Es ist möglich, dass in den ehemaligen Wohnräumen der Frau Hanisch, die Einrichtung einer Heimatstube erfolgen kann. Deshalb möchten wir, als Ortschronisten- Team, an alle Interessenten der Geschichte unseres Ortes und deren Erhaltung für die Nachwelt, die Bitte richten, Zeitzeugen des täglichen Lebens zur Verfügung zu stellen. Der Zustand und das Alter spielen keine Rolle. Gemeint sind Gegenstände aus der Küche, aus den Wohnräumen, den Werkstätten, den Stallungen bis hin zu landwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen. Auch Bekleidung aller Art. Vor allem aber auch Dokumente, Zeitungsausschnitte und Fotos vom alten Spritzen (auf dem Eisfeld) und vom Gehöft der Familie Hecht (oder vormals Bunge) an der B7.

Wir danken im Voraus für jede Unterstützung und versprechen gleichzeitig, wenn gewünscht, Originale wieder zurückzugeben.

Die Ortschronisten Nohra

G. Henschel

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschluss Nr.: 05/25/2007 vom 25.10.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch eine Einwohnerversammlung die Auflösung der Gemeinde Ottstedt a.B. und die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt und entsprechend § 46 (3) ThürKO die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt und Utzberg.

Personal und anteiliges Vermögen sowie Verbindlichkeiten gehen an die neu zubildende Gemeinde Grammetal über.

Abstimmungsergebnis: 4 x JA, 3 x NEIN, 0 x Enthaltung

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Information zur Einheitsgemeinde Grammetal

Wie Sie bereits aus der Presse erfahren konnten, stimmte der Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01. Oktober 2007 für einen Beitritt zur künftigen Einheitsgemeinde „Grammetal“.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.11.2007 war der Beschluss zur Auflösung der Gemeinde Troistedt und die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal zu beschließen. Der Gemeinderat entschied mit 3 Ja Stimmen und 3 Nein Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Das bedeutet, dass unsere Gemeinde vorerst selbständig bleibt.

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Troistedt,

das Jahr 2007 geht zu Ende und es ist wieder Zeit für einen Rückblick.

- Unsere Gemeinde unterstützte den kirchlichen Friedhofsträger durch Mäharbeiten auf dem Friedhof, Abfahren der Pflanzenabfälle, Fällen einer Birke durch die Freiwillige Feuerwehr Troistedt.
- Die Soldatengräber im Kieckholz erhielten eine Neubepflanzung.
- Baumarbeiten hinter den Bungalows, in der Hohle, an der Eichgrabenhütte und am Autobahnzubringer (am Kieckholz) wurden durchgeführt.
- Die Wege hinter dem Friedhof und an den Bungalows sind ausgebessert worden.
- Für einige Kameraden der freiwilligen Feuerwehr Troistedt wurde neue Schutzkleidung (Handschuhe, Stiefel und Hosen) angeschafft. Die Feuerlöscher wurden überprüft und teilweise mussten auch neue Feuerlöscher gekauft werden. Die Atemschutzgeräte sind nach Apolda zur Überprüfung der Druckluftflaschen und reinigen und prüfen der Masken gebracht worden. 3 Kameraden absolvierten eine Atemschutzgeräteträgerausbildung.
- Der Gemeinderat beschließt den Ausbau der Straße „An der Lackiererei“, welcher im Frühjahr 2008 beginnen soll.
- Der Beschluss zur Entsorgung von Bauschutt auf Gemeindeflächen wurde aufgehoben. Es darf kein Bauschutt auf Gemeindeflächen entsorgt werden.
- Grabendurchlässe wurden mehrmals in diesem Jahr freigeschachtet.
- Im Straßenbau „Nördlicher Abschnitt mit Kirchplatz“ ist die Gewährleistungsfrist (5 Jahre) abgelaufen. Die zuständige Baufirma hat im Zuge der Gewährleistung sämtliche kaputte Pflastersteine und Borden ausgewechselt. Für die ganzen Pflastersteine (Grauwacke) besteht nun keine Gewährleistung mehr. Eine Abnahme diesbezüglich erfolgte. Die Baufirma hat der Gemeinde Troistedt trotzdem 20 Tonnen Granitpflaster versprochen. Dieses Pflaster soll kostenlos der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- Für die eingegangenen Bäume in Richtung Obergrunstedt und in Richtung Autobahn werden von der Firma Vattenfall im Frühjahr oder Herbst 2008 neue Bäume gepflanzt.
- Das Gemeindehaus Nr. 7 ist komplett vermietet. Im unteren Flur wurden neue Fliesen verlegt und an der Eingangstür eine Dichtungsschiene sowie ein Türfeststeller in den Fußboden eingebaut. Das Treppenhaus muss noch gestrichen werden.
- Im Sommer 2006 wurde die hintere große Kammer des OX- Teiches geleert. Im Oktober diesen Jahres wurde eine Vorortbegehung mit dem LRA- Umweltamt, Staatlichen Umweltamt und dem Bauamt der VGem. durchgeführt und es ist festgestellt worden, dass die mittlere Kammer beräumt werden muss. Es sollen ca.30m³ abgefahren werden. Eine Nachrüstung mit Blechen in die Einläufe der jeweiligen Klärkammern wurde vorgeschlagen und diese Bleche sind bereits eingebaut worden.
- Das Schleppdach am Bürgerhaus („Musikmuschel mit Lager“) angrenzend der Fam. Brillinger muss dringend repariert werden.

Ich wünsche, auch im Namen des Gemeinderats, allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Mitarbeitern der VGem., unseren Geschäftspartnern und ihren Mitarbeitern ein schönes Weihnachtsfest, einen fröhlichen Jahreswechsel und ein gesundes und erfülltes Jahr 2008.

Ihre Bürgermeisterin

Petra Quiet

**Gemeinde Utzberg**

99428 Utzberg * Weimarische Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Beschluss Nr.: 3/18/2007 vom 29.11.2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Utzberg stimmt der Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Grammetal durch Auflösung und Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Nohra (mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt und Ulla sowie ab 01.12.2007 mit Utzberg als neuen Ortsteil) und Ottstedt a.B. zu. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die anderen, bisher nicht beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zukünftig noch für den Zusammenschluss entscheiden.

Ebenso wird entsprechend § 46 (3) ThürKO auch der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt und Utzberg zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 4 JA, 0 NEIN, 0 Enthaltung

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

letztmalig erscheinen unsere Informationen unter dieser Rubrik -Gemeinde Utzberg-. Mit Wirkung vom 01. 12. 2007 sind wir nun nach langjährigen Bemühungen per Gesetz offiziell **Ortsteil Utzberg Gemeinde Nohra**.

Alle Sie betreffenden Informationen finden Sie dann ab Januar 2008 unter Nohra. Achten Sie besonders auf Hinweise des Einwohnermeldeamtes, z. B. wenn es um Umschreibungen im Personalausweis geht; das wird für Sie organisiert. Ab Dezember nenne ich mich Ortsbürgermeisterin.

Ich bin weiterhin gerne für Ihre Probleme, Fragen, Wünsche und Anregungen als Ansprechpartnerin für den Ortsteil Utzberg da. In der Übergangsphase werde ich die wöchentlichen Sprechstunden wie bisher beibehalten, bei Verhinderung habe ich allerdings keinen Stellvertreter mehr und muss deshalb bei Verhinderung die Sprechstunde ausfallen lassen, ich informiere wenn möglich rechtzeitig. Drei unserer Gemeinderäte mit den meisten Stimmen bei der letzten Kommunalwahl werden ab Dezember im Gemeinderat Nohra tätig sein, auch das ist so per Gesetz geregelt. Unsere Vertreter sind Katharina Liebeskind, Petra Ossig und Beate Schmidt, wir wünschen den 3 Frauen viel Erfolg.

Ansonsten werden wir mit einem Ortschaftsrat arbeiten, welcher sich aus dem bisherigen Gemeinderat zusammensetzt. Wer die Berichte in der Presse verfolgt hat der weiß, dass die Gemeinden der VG Grammetal dabei sind, den Zusammenschluss zu einer großen Gemeinde Grammetal vorzubereiten.

Die Gemeinden Niederzimmern, Hopfgarten, Isseroda, Bechstedtstraß und Ottstedt haben sich bereits dazu bekannt, mit Nohra zusammen diesen Schritt voraussichtlich zum 01.01.2009 zu gehen.

Wir hoffen und wünschen uns nun, dass auch für Mönchholzhausen eine Entscheidung fällt. Mit uns hat die Gemeinde Nohra jetzt 1.800 Einwohner und ist damit auch die größte Gemeinde in der VG.

Wir waren mit Nohra die Vorreiter für diese freiwillige Gebietsreform und sehen optimistisch in die Zukunft. Über 10 Jahre Amtszeit liegen hinter mir, ich war gerne als Ihre Bürgermeisterin tätig. Lukrativ war das nicht und auch angenehm nicht immer, unseren Wünschen waren objektive Grenzen gesetzt, aber das geht jeden im privaten Bereich genauso. Aber rückblickend kann ich auch auf viele erfolgreiche Projekte blicken. Wir haben gemeinsam all das, was irgendwie möglich war, geschafft.

Ich möchte allen herzlich danken, die mit ihrem Arrangement dazu beigetragen haben, dass in Utzberg viel bewegt werden konnte. Ein herzliches Dankeschön unseren Gemeinderatsmitgliedern für ihre bisherige Arbeit und den Mitarbeitern in der VG für die gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche mir, dass wir weiterhin auf Sie alle zählen können, denn wir haben es selbst in der Hand, unser Dorfleben aktiv zu gestalten und mit zu entscheiden was in Utzberg passiert.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine schöne, besinnliche Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Mögen 2008 alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen und bleiben Sie vor allem gesund.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Bürgermeisterin Heidrun Gunkel



Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Kirchliche Nachrichten

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 09.12. 09.30 Uhr Utzberg mit Einführung der KÄ
10.30 Uhr Hopfgarten mit Einführung der KÄ
- 16.12. 09.00 Uhr Ottstedt mit Einführung der KÄ
10.00 Uhr Niederzimmern
- 24.12. 15.00 Uhr Ottstedt Krippenspiel
16.00 Uhr Utzberg Krippenspiel
17.00 Uhr Hopfgarten Krippenspiel
18.00 Uhr Niederzimmern Krippenspiel
- 25.12. 09.00 Uhr Ottstedt
10.00 Uhr Niederzimmern
- 26.12. 09.30 Uhr Utzberg
10.30 Uhr Hopfgarten
- 30.12. 10.30 Uhr Hopfgarten mit Abendmahl
13.00 Uhr Niederzimmern mit Abendmahl



Frauenkreis Hopfgarten: Dienstag, 11.12.07 jeweils 20.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

Vor- bzw. Konfirmandenunterricht: 08.12. 09.30-12.00 Uhr

Termine für das Kirchspiel Nohra: Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß; Troistedt, Mönchenholzhausen

Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de
Sprechzeiten im Büro (K. Bock): Di + Fr 9.00 -11.00

Gottesdienste

- 16.12. 10.00 Uhr Ulla
- 24.12. 14.30 Uhr Ulla, Christvesper
15.30 Uhr Mönchenholzhausen, Krippenspiel
16.30 Uhr Nohra, Krippenspiel
17.30 Uhr Troistedt, Christvesper
- 26.12. 10.00 Uhr Troistedt
- 30.12. 10.00 Uhr Ulla
- 31.12. 16.30 Uhr Mönchenholzhausen
18.00 Uhr Troistedt
- 06.01. 10.00 Uhr Ulla
18.00 Uhr Nohra, Regionalgottesdienst mit Chor Katharina von Bora zum Epiphaniastag
- 13.01. 14.00 Uhr Mönchenholzhausen

Konzerte

- 09.12. 16.00 Uhr Nohra, Adventskonzert der Nohraer Chöre
Aufführung der 8-stimmigen Mottete des Nohraer Komponisten Volckmar Leising, anschließend Adventsmarkt
- 16.12. 14.00 Uhr Troistedt, Adventsmusik mit Volkschor und Geraer Schulchor
- 23.12. 16.00 Uhr (4. Advent), Kirche Isseroda, Weihnachtskonzert mit der finnischen Band „All Of Us“ (Helsinki)
Kindernachmittag mit Katrin Anding: Sonnabend 12. Januar, 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra
- Flötenkreis für Kinder:** freitags nach Vereinbarung mit B. Kasburg 03643/825625

Termine für das Kirchspiel Klettbach: Klettbach, Gutendorf, Sohnstedt, Oberrnissa, Eichelborn, Meckfeld, Hayn, Schellroda

Pfarramt Klettbach, Str. der Einheit 1, 99102 Klettbach, Pastorin Charlotte Weber, Tel. 036209-222

Gottesdienste

- 9. 12. 14:00 Uhr Oberrnissa, Zu-Gast-GD mit Einführung der neuen Kirchenältesten und Heiligem Abendmahl. Es singt der Gospelchor, anschließend Kaffee und Kuchen.
- 16.12. 09:30 Uhr Klettbach
- 23.12. 17:00 Uhr Rohda, Krippenspiel
- 24.12. 15:00 Uhr Eichelborn, Krippenspiel
15:00 Uhr Sohnstedt, Krippenspiel
16:00 Uhr Gutendorf, Krippenspiel
16:30 Uhr Schellroda, Christvesper
17:00 Uhr Hayn, Christvesper
17:00 Uhr Oberrnissa, Krippenspiel
17:00 Uhr Klettbach, Krippenspiel
22:00 Uhr Klettbach, Musikalische Feier der Christnacht
- 25. 12. 10:00 Uhr Meckfeld, Fest-Gottesdienst
- 31. 12. 16:00 Uhr Schellroda, Jahresschlussandacht

Freitag, 21. Dezember, 19:30 Uhr Oberrnissa

„Sind die Lichter angezündet“ – Konzert mit dem Erfurter Männerchor 1890 e.V. (Kirche geheizt)
Eintritt frei, um Spenden für Kirche und Kirchenmusik wird gebeten.

Weihnachtliches Chorkonzert am 3. Advent in Troistedt

Auch in diesem Jahr möchten wir, der Troistedter Gemischte Chor, für Sie alte und neue Weihnachtslieder singen. Dazu hat sich unsere Chorleiterin Charlott Falkenhagen etwas Besonderes einfallen lassen. Der Schulchor „VIA NOVA“ aus Gera und unser Gemischter Chor haben gemeinsam unter dem Motto „Wenn alt und jung miteinander singen“ ein Konzertprogramm zusammengestellt. Dieses Weihnachtskonzert findet am Sonntag, dem 16.12.2007, um 14:00 Uhr in der Troistedter Kirche statt. Wir laden Sie recht herzlich ein, sich mit uns vorweihnachtlich einzustimmen und einen schönen Adventsnachmittag zu verbringen.

Ihr Gemischter Chor Troistedt, der Schulchor VIA NOVA
und die Chorleiter Charlott Falkenhagen und André Köhn

Vereinsgründung

Am 04. Juni 2007 wurde der **Traditions- und Kirmesverein Troistedt e. V.** in das Vereinsregister eingetragen.

Dem Verein obliegt insbesondere: die Wahrung und Pflege heimatlicher Traditionen sowie deren Wiederbelebung, die Organisation von Heimatabenden, von Veranstaltungen zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens und sportlichen Veranstaltungen (z.B. Kirmes, Dorffeste, Kinder- und Seniorenfeiern, Sportfeste) das Heranbilden des Nachwuchses und dieser ist die Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung, sowie des geselligen Lebens, die Vertretung des heimatlichen Gedankengutes in der Öffentlichkeit.

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Jugendlicher vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres bedarf schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Dieser Verein hat zur Zeit 14 Mitglieder und über weitere würden wir uns sehr freuen.

Die Kirmes 2008 wird vom 09. – 11. Mai stattfinden. Wer gern mitmachen möchte ist auch ohne Mitgliedschaft herzlich willkommen.

Bis bald

*Die Mitglieder des Traditions- und Kirmesvereins Troistedt e. V.
und Alexander Majewski / Vorsitzender*



Frauens Selbsthilfe nach Krebs
Landesverband Thür. e. V.
Werner-Seelenbinder-Str. 28 a
07747 Jena
Tel.: 03641/208952
Fax: 03641/208953
Spendenkonto: Spk Jena
Konto 41 530 BLZ 830 530 30


Gruppe Bad Berka
Ilona Böttner
Gruppenleiterin
Vor dem Dorfe 45
99428 Daasdorf am Berge
Tel.: (03643) 42 41 57

Unter Schirmherrschaft und mit finanzieller Förderung der Deutschen Krebshilfe

Winterwanderung

Zur 12. Winterwanderung laden die Jagdgenossenschaft und die Gemeinde Troistedt herzlich ein.
Die Winterwanderung findet am **Sonntag, dem 30.12.2007** statt.
Treffpunkt ist 13.00 Uhr an der Kaiserlinde (Kirche) in Troistedt.

*Quiet
Bürgermeisterin /
Notvorstand der Jagdgenossenschaft*



Fasching in Niederzimmern
Hallo liebe Faschingsfreunde!

**Bald ist es soweit, im Januar geht's auf eine Reise durch die Zeit.
Wir drehen die Uhr mal vor und mal zurück, wer Lust hat der geht einfach mit.
Drum kauft die Karten eins, zwei, drei und Ihr seid alle mit dabei.**

am **05.01.2008**
17.00-18.00 Uhr in der Schenke
für folgende
Veranstaltungen :

19.01.2008 um 20.11 Uhr	20.01.2008 um 16.00 Uhr
25.01.2008 um 20.11 Uhr	26.01.2008 um 20.11 Uhr

„Humor bleibt Triumph! - In den närrischen Tagen haben bei uns die Frauen das Sagen!“

Unter diesem Motto möchten wir Euch alle, liebe Freunde des Hayner Karnevals recht herzlich einladen.

Unsere Veranstaltungen sind am Samstag den 12.01.08
19.01.08
26.01.08
02.02.08

Der Kartenvorverkauf findet am Samstag, den 29. Dezember 2007,
um 15.00 Uhr im Feuerwehrhaus in Hayn statt.

Nachzügler können wie gewohnt die Karten bei unserem Vereinsmitglied Gabi Jahn, Bergstr. 13 in Hayn (Tel. 036209/40522) erwerben.
Die Session ist dieses Jahr sehr kurz und darum bitte die Termine vormerken.
Wir freuen uns auf Euren Besuch, bleibt schön neugierig, mit einem kräftigen Helau der Vorstand des HKV.

*Kathrin Schreiber
Präsidentin des HKV*

4. Winterlesung - Heiteres und Besinnliches zur Adventszeit im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde in Niederzimmern



Am Samstag, dem 15.12.2007 sind Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Onkel und Tanten..... aus Niederzimmern und Umgebung herzlich eingeladen, in entspannter Atmosphäre den Geschichten und Erzählungen, vorgetragen von einigen Mitgliedern der Theatergruppe, zu lauschen. Zwischendurch wollen wir auch mit einigen Chormitgliedern Lieder singen.

Wir beginnen 16.00 Uhr mit der Lesung. Ab 15.30 Uhr gibt es Kaffee, Tee, Kakao ... und Weihnachtsgebäck sowie im Anschluss wieder eine Kleinigkeit aus der Vereinsküche.

Einlass ab 15.00 Uhr.

Eintritt: 1,- Euro

Live-Musik im Vereinshaus der NHF in Niederzimmern

❖ am 21.12.2007 ab 20.00 Uhr mit „**PASCH**“
Das Thüringer Trio, bestehend aus Lothar Wilke, Axel Krause und Siggie Heilek, präsentieren in ihrem Programm eine musikalische Reise durch die 70iger Jahre, den Zeiten der „Doors“, Eric Burton und „Deep Purple“. Mit rockigen Drums, der legendären original Hammond Orgel, sowie kraftvollen Gitarrensounds, ziehen sie alle Freunde und Kenner der Live-Musik in ihren Bann.

Einladung zum Chorkonzert in der Kirche Daasdorf a.B.

Wir laden herzlich zum weihnachtlichen Chorkonzert am Samstag, den 15.12.2007 um 14:30 Uhr in die Kirche Daasdorf a. B. ein.
Anschließend: Kaffee, Kuchen und gemütliches Beisammensein im Dorfgemeinschaftshaus.

Gemischter Chor Daasdorf a.B. / Gaberdorf; Gemeinde Daasdorf a. B.
Heimat- und Feuerwehrverein Daasdorf a.B.

Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Heimat und Feuerwehrvereins Daasdorf a/B e.V. wünschen wir eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen super Start ins Jahr 2008.

Auf folgende Termine wollen wir hinweisen und alle herzlich einladen:

- Weihnachtsgottesdienst mit Krippenspiel am Montag, den 24.12.2007 um 14:30 Uhr in die Kirche
- im Januar werden die nicht mehr gebrauchten Weinachtsbäume eingesammelt und mit einem kleinen Fest verbrannt

Vorstand des HFD e.V.

Adventsturnen

Das diesjährige Adventsturnen muss wegen Bauarbeiten in der Turnhalle verschoben werden. Ein neuer Termin im Februar wird noch bekannt gegeben.

Voranzeige: Die traditionelle Spinnstube findet am 02.02.2008 14.00 Uhr statt.

Der Turnverein „1863“ zu Niederzimmern

Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Daasdorf a.B.

Mönch, Lothar zum 75. am 14.12.
Graul, Margarete zum 94. am 20.12.

Eichelborn

Hötzel, Hans zum 70. am 22.12.

Gutendorf

Topf, Lieselotte zum 75. am 04.01.

Obernissa

Weiß, Hildegard zum 85. am 15.12.
Köth, Hildegard zum 75. am 19.12.
Paetz, Bruno zum 65. am 26.12.

Hopfgarten

Wächter, Peter zum 70. am 21.12.
Löbnitz, Helga zum 65. am 29.12.
Grau, Gerhard zum 65. am 01.01.

Niederzimmern

Stegmann, Roland zum 80. am 28.12.

Isseroda

Lorenzen, Wanda zum 91. am 10.12.
Neidel, Harald zum 65. am 19.12.
Maushake, Jürgen zum 65. am 25.12.

Nohra

Reibholz, Dieter zum 65. am 16.12.

Ulla

Meyer, Renate zum 65 am 09.01.

Ehejubilare

Wir gratulieren zum 60-jährigen Ehejubiläum

Rudi und Marianne Dünger am 20.12. aus Utzberg

Erhard und Martha Albrecht am 24.12. aus Troistedt

Entsorgungsplan 2008

Entsorgung der Müllgefäße – Bereich Mönchenholzhausen				
Entsorgungstag	Woche 2008	letzte Entsorgung 2007	erste Entsorgung 2008	zweite Entsorgung 2008
Dienstag	ungerade Kalenderwoche	18.12.2007	02.01.2008	15.01.2008
Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621				

Tourenplan Hausmüll				Tourenplan Sammlung Altpapier		
Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Dienstag	Dienstag	Mittwoch
Isseroda	Hopfgarten	Ottstedt a. B.	Nohra	Niederzimmern	Troistedt	Bechstedtstraß
Bechstedtstraß	Niederzimmern			Hopfgarten	Gutendorf	Isseroda
Utzberg	Ulla			Utzberg		Obergrunstedt
Obergrunstedt	Daasdorf a. B.					Nohra
U-N-O Gew.g.	Troistedt					Ulla
	Gutendorf					U-N-O Gew.g.
07. Januar	08. Januar	09. Januar	04. Januar	08. Januar	15. Januar	09. Januar
21. Januar	22. Januar	23. Januar	18. Januar	05. Februar	12. Februar	06. Februar
04. Februar	05. Februar	06. Februar	01. Februar	04. März	11. März	05. März
18. Februar	19. Februar	20. Februar	15. Februar	01. April	08. April	02. April
03. März	04. März	05. März	29. Februar	06. Mai	13. Mai	07. Mai
17. März	18. März	19. März	14. März	03. Juni	10. Juni	04. Juni
31. März	01. April	02. April	28. März	01. Juli	08. Juli	02. Juli
14. April	15. April	16. April	11. April	05. August	12. August	06. August
28. April	29. April	30. April	25. April	02. September	09. September	03. September
13. Mai	13. Mai	14. Mai	09. Mai	07. Oktober	14. Oktober	08. Oktober
26. Mai	27. Mai	28. Mai	23. Mai	04. November	11. November	05. November
09. Juni	10. Juni	11. Juni	06. Juni	02. Dezember	09. Dezember	03. Dezember
23. Juni	24. Juni	25. Juni	20. Juni	Entsorgung durch: Entrans GmbH Tel.: 036452/71562 Forstweg 1 Fax: 036452/72425 99439 Schwerstedt		
07. Juli	08. Juli	09. Juli	04. Juli			
21. Juli	22. Juli	23. Juli	18. Juli			
04. August	05. August	06. August	01. August			
18. August	19. August	20. August	15. August			
01. September	02. September	03. September	29. August			
15. September	16. September	17. September	12. September			
29. September	30. September	01. Oktober	26. September			
13. Oktober	14. Oktober	15. Oktober	10. Oktober			
27. Oktober	28. Oktober	29. Oktober	24. Oktober			
10. November	11. November	12. November	07. November			
24. November	25. November	26. November	21. November			
08. Dezember	09. Dezember	10. Dezember	05. Dezember			
22. Dezember	23. Dezember	24. Dezember	19. Dezember			
			02. Jan08			

Entsorgung der gelben Säcke 2008		
Gemeinde	Tag	Kalenderwoche
Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ulla, Ottstedt a.B., Utzberg, U-N-O Gewerbegebiet	Mittwoch	ungerade
Mönchenholzhausen, Hayn, Oberrnissa, Eichelborn, Sohnstedt	Donnerstag	ungerade
Gutendorf, Troistedt	Freitag	ungerade
Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621		

Hinweis der VGem Grammetal:

Die Termine wurden den Entsorgungskalendern 2008 entnommen. Irrtum vorbehalten.